

weiteren Sicherung der Interessen der Kinder darauf hinzuwirken, daß der Klageantrag auf eine Feststellungsklage gemäß § 52 FGB umgestellt wird.

2. Wird vom Gericht festgestellt, daß der bisher erziehungsberechtigte Elternteil wegen Geschäftsunfähigkeit das Erziehungsrecht nicht ausüben kann, ist zugleich über den Unterhalt der Kinder von Amts wegen zu entscheiden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 2. September 1974 - 109 BFB 94/74.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage des Referats Jugendhilfe abgewiesen, mit der beantragt wurde, der alleinstehenden Verklagten das Erziehungsrecht für ihre beiden Kinder gemäß § 51 FGB zu entziehen, nachdem in einem vorangegangenen Strafverfahren festgestellt worden war, daß sie nicht zurechnungsfähig ist.

Mit der Berufung hat der Kläger seinen Antrag wiederholt und außerdem hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Verklagte das Erziehungsrecht für beide Kinder nicht ausüben kann.

Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß das Erziehungsrecht nach § 51 FGB nur entzogen werden darf, wenn neben der schweren Verletzung der elterlichen Pflichten und der Entwicklungsgefährdung der Kinder auch die Schuldfähigkeit des erziehungsberechtigten Elternteils gegeben ist. Er muß nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage sein, seine Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen und entsprechend zu handeln (vgl. Ziff. 31 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 [GBL II S. 847; NJ 1968 S. 651] und OG, Urteil vom 1. August 1968 — 1 ZzF 11/68 [NJ 1968 S. 540]).

Aus dem beigezogenen ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß die Verklagte an Querulantenwahn auf der Basis einer schweren krankhaften Entwicklung ihrer Persönlichkeit leidet und zurechnungsunfähig im Sinne des § 15 StGB ist.

Dieser Umstand hat nicht nur für das Strafverfahren, sondern auch für das anhängige Familienrechtsverfahren Konsequenzen. Die krankhafte Querulanz, Steuerungsschwäche und Neigung zu Dissimulation der Verklagten einerseits und ihr demonstratives Verhalten andererseits tritt nach dem Gutachten insbesondere bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben in den Beziehungen zu staatlichen Organen und Einrichtungen zutage. Sie kann daher ihrer Aufgabe und Verantwortung als Erziehungsberechtigte nicht gerecht werden. Wird aber die Zurechnungsfähigkeit verneint, dann sind auch die Voraussetzungen für eine schuldhaft Verletzung elterlicher Pflichten und damit für den Entzug des Erziehungsrechts nicht gegeben. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich zu prüfen, ob die weiteren, in § 51 FGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Stadtbezirksgericht hätte aber prüfen müssen, ob es zur weiteren Sicherung der Interessen der Kinder erforderlich war, den Klageantrag auf eine Feststellungsklage nach § 52 FGB umzustellen. Dazu hätte es dem Kläger die notwendigen Hinweise geben müssen. Im Berufungsverfahren wurde dies mit dem vom Kläger gestellten Hilfsantrag nachgeholt. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob bei der Verklagten die volle Geschäftsfähigkeit vorliegt, ist zu bejahen, da das Wohl der Kinder die Klärung der Erziehungsrechtsverhältnisse erfordert. Das Referat Jugendhilfe ist zur Erhebung einer solchen Klage legitimiert (vgl. U. R o h d e L n NJ 1974 S. 201 f.).

Daß die Verklagte das Erziehungsrecht wegen ihrer geistigen Erkrankung nicht ausüben kann, steht nach dem Ergebnis des Gutachtens eindeutig fest. Es war daher nach dem Hilfsantrag zu entscheiden.

Mit dieser Feststellung allein sind jedoch die Interessen der Kinder noch nicht allseitig gewahrt, es ist lediglich das Erziehungsrechtsverhältnis klargestellt. Die Interessen der Kinder erfordern auch, daß in entsprechender Anwendung der §§ 25 Abs. 1 und 51 Abs. 2 FGB die Unterhaltsbeziehungen zwischen Mutter und Kindern durch das Gericht konkret bestimmt werden. § 52 FGB sieht eine derartige Entscheidung zwar nicht vor. Im Gesetz ist aber eine Unterhaltsregelung auch nicht bei einer Erziehungsrechtsänderung vorgesehen. Dennoch wird auch hier über den Unterhalt von Amts wegen entschieden (vgl. Ziff. 28 der OG-Richtlinie Nr. 25). Dieser Grundsatz ist auch bei Verfahren und Entscheidungen nach § 52 FGB anzuwenden.

Die Verklagte hat, wie sich aus der in erster Instanz beigezogenen Lohnbescheinigung ergibt, ein anrechnungsfähiges monatliches Nettoeinkommen von 600 M. Davon war auszugehen und entsprechend den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBL II S. 331; NJ 1965 S. 305) der Unterhalt für die beiden Kinder der Verklagten zu bestimmen.

§§ 9,15 Abs. 2, §§ 1, 4 FGB.

1. Aus dem familienrechtlichen Grundsatz, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens im beiderseitigen Einverständnis regeln (§ 9 FGB), folgt, daß die Alleinverfügung eines Ehegatten, mit der er einen Dritten für ständig in die Ehwohnung aufnimmt, unwirksam ist, wenn er weiß, daß der andere Ehegatte mit der Verfügung nicht einverstanden ist.

2. Der Grundsatz des § 15 Abs. 2 FGB, daß die Ehegatten über Häuser und Grundstücke nur gemeinsam verfügen können, ist auch auf Verfügungen über eine Ehwohnung anzuwenden, die sich in einem Grundstück befindet, das Alleineigentum eines Ehegatten ist.

3. Zur Pflicht und zu den Befugnissen der Gerichte, den Schutz und die Förderung von Ehe und Familie zu gewährleisten.

BG Cottbus, Urteil vom 12. September 1974 — 003 BCB 24/74.

Die Klägerin ist die Ehefrau des Verklagten zu 2), der mit der Verklagten zu 1) intime Beziehungen unterhält und sie in die Ehwohnung, die sich in einem Grundstück befindet, das Alleineigentum des Verklagten zu 2) ist, aufgenommen hat. Zwischen dem Verklagten zu 2) und der Klägerin ist, nachdem bereits zwei Scheidungsklagen des Verklagten abgewiesen wurden, ein erneutes Ehescheidungsverfahren anhängig.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß der Verklagte zu 2) die Verklagte zu 1) widerrechtlich in die Ehwohnung aufgenommen und sie selbst aus der Mitbenutzung der Ehwohnung ausgeschlossen habe. Sie wohne zur Zeit mit dem volljährigen Sohn in dessen Zimmer im Obergeschoß des Hauses. Die Handlungsweise der Verklagten verstoße gegen Grundprinzipien des Familienrechts. Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zu 1) zu verurteilen, die Ehwohnung zu verlassen und von ihren persönlichen Sachen zu räumen, und den Verklagten zu 2) zu verurteilen, ab sofort die Verklagte zu 1) nicht mehr in der Ehwohnung zu dulden.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, daß es für die Durchsetzung der Forderung